

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Binnenschifffahrt
(V EG BSG)**

Vom 18. Februar 2020 (Stand 29. Februar 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 3 Abs. 3 Bst. h, 4 Abs. 2 Bst. i, 10 Abs. 3, 13 Abs. 2 und 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988¹⁾,

beschliesst:

1. Schiffssteuern

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für die Erhebung der Steuern gemäss § 13a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt²⁾.

² Es entscheidet auch über die Steuerbefreiung gemäss § 13a Abs. 2 des Einführungsgesetzes³⁾.

§ 2 Technische Änderungen

¹ Am Schiff vorgenommene technische Änderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind dem Strassenverkehrsamt zu melden.

² Meldepflichtige Änderungen werden einem Schiffswechsel gleichgesetzt. Die Steuerperiode richtet sich nach § 13b des Einführungsgesetzes⁴⁾.

¹⁾ BGS [753.1](#)

²⁾ BGS [753.1](#)

³⁾ BGS [753.1](#)

⁴⁾ BGS [753.1](#)

§ 3 Rechnungsstellung

¹ Die Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.

² Das Strassenverkehrsamt legt die Modalitäten der Rechnungsstellung fest.

2. Beiträge an den Seerettungsdienst

§ 4 Seerettungsdienst

¹ Als Seerettungsdienst gilt, wer jederzeit einsatzbereit ist, über ein geeignetes Motorschiff mit einer in der Seerettung ausgebildeten Besatzung und über das nötige Rettungsmaterial verfügt.

² Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil.

§ 5 Beiträge

¹ Es kann ein Beitrag an die Betriebs- und Unterhaltskosten des Vorjahres des Seerettungsdienstes ausgerichtet werden. Dieser richtet sich nach der Anzahl Meter Seeuferanstoss.

² In Ausnahmefällen kann nach vorgängiger Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion ein Beitrag an ausserordentliche Kosten gesprochen werden.

§ 6 Verfahren

¹ Beitragsgesuche sind bis Ende Februar des Kalenderjahrs der Sicherheitsdirektion einzureichen.

² Die Sicherheitsdirektion entscheidet spätestens bis Ende Mai des Kalenderjahrs über die Ausrichtung eines Beitrags.

3. Verwendung der Schiffssteuern

§ 7 Verwendungszweck

¹ Die Einnahmen aus den Schiffssteuern werden insbesondere zur Deckung folgender Kosten herangezogen:

- a) Beiträge an den Seerettungsdienst der Seeufergemeinden;
- b) Sturmwarndienst und Sturmwarnanlagen;
- c) Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen.

² Der verbleibende Ertrag aus den Schiffssteuern fliesst in die allgemeine Staatskasse.

4. Übergangsbestimmung

§ 8 Frist

¹ Beitragsgesuche an die Kosten des Seerettungsdienstes im Jahr 2019 sind der Sicherheitsdirektion bis 30. Juni 2020 einzureichen.

² Die Sicherheitsdirektion entscheidet spätestens bis 30. September 2020 über die Ausrichtung eines Beitrags.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.02.2020	29.02.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020/009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.02.2020	29.02.2020	Erstfassung	GS 2020/009